

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	51. HGB-FA / 16.11.2020 / 17:45 – 18:00 Uhr
TOP:	02 – Verabschiedung DRÄS 11 – Überarbeitung DRS 18 <i>Latente Steuern</i> sowie Verweisänderungen im DRS 23 durch DRS 28 und redaktionelle Änderung in DRS 26
Thema:	Verabschiedung DRÄS 11
Unterlage:	51_02_HGB-FA_DRÄS11_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
51_02	51_02_HGB-FA_DRÄS11_CN	Cover Note
51_02a	51_02a_HGB-FA_DRÄS11_DRÄS11	DRÄS 11 (entspricht Unterlage 51_01c)

Stand der Informationen: 06.11.2020.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11 (DRÄS 11), vgl. Unterlage **51_02a**.

3 Hintergrund und Projektentwicklung

- 3 Der HGB-FA hatte in seiner 38. Sitzung am 17. Juli 2018 beschlossen, DRS 18 *Latente Steuern* zu überarbeiten.
- 4 Vor Inkrafttreten des BilMoG regelte DRS 10 *Latente Steuern im Konzernabschluss* die Bilanzierung von latenten Steuern. Da durch das BilMoG die Behandlung latenter Steuern nach deutschem Bilanzrecht geändert wurde, beschloss der Deutsche Standardisierungsrat, einen Nachfolgestandard zu erarbeiten. DRS 10 wurde durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 am 18. Februar 2010 außer Kraft gesetzt. Der Nachfolgestandard DRS 18 *Latente Steuern* (DRS 18) wurde im Jahr 2010 verabschiedet und bekanntgemacht.



- 5 Infolge des BilRUG wurde DRS 18 im Jahr 2016 durch DRÄS 6 angepasst. Dabei handelte es sich um redaktionelle und klarstellende Änderungen. Eine inhaltliche Überarbeitung oder Überprüfung des Standards wurde seit seiner Bekanntmachung im Jahr 2010 nicht vorgenommen.
- 6 In seinen 39. bis 42. Sitzungen hat der HGB-FA die Themenbereiche mit möglichem Änderungs- oder Ergänzungsbedarf an DRS 18 diskutiert. In der 39. Sitzung hat der HGB-FA beschlossen, die fachlich interessierte Öffentlichkeit einzubinden. Daraufhin wurde am 21. September 2018 die Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen zu Änderungen bzw. Ergänzungen an DRS 18 auf der Internetseite des DRSC veröffentlicht. Zwei Verbände haben ihre Themenvorschläge beim DRSC eingereicht, welche der HGB-FA ausführlich erörtert hat.
- 7 In der 45. Sitzung hat der HGB-FA zwei weitere bei der DRSC-Geschäftsstelle eingegangene Eingaben erörtert und damit die inhaltliche Diskussion der Änderungen abgeschlossen.
- 8 Der Entwurf des DRÄS 11 (E-DRÄS 11) zur Änderung des DRS 18 wurde am 23. Dezember 2019 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 28. Februar 2020.
- 9 Beim DRSC sind sechs Stellungnahmen eingegangen. Darüber hinaus wurden drei Fachbeiträge veröffentlicht.
- 10 Der HGB-FA hat die Anmerkungen in den Stellungnahmen in seiner 49. und 50. Sitzung diskutiert und einige klarstellende Änderungen an den Regelungen in DRS 18 sowie einige Ergänzungen beschlossen.

4 Änderungen gegenüber E-DRÄS 11

- 11 Im Ergebnis der Konsultationen zu E-DRÄS 11 wurden am finalen Änderungsstandard neben einigen redaktionellen Änderungen an DRS 18 folgende Anpassungen gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommen:
 - Die im Standardentwurf vorgeschlagene Regelung zur analogen Anwendung des § 306 Satz 4 HGB auf die temporären Differenzen im Zusammenhang mit ausländischen Zweigniederlassungen bzw. Betriebstätten wurde nicht in den finalen Standard übernommen.
 - Die im Standardentwurf vorgeschlagene Möglichkeit zu einer analogen Anwendung des § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB wurde in den finalen Standardtext nicht übernommen; die entsprechende Regelung in der Begründung zu DRS 18, dort in Tz. B6c, wurde jedoch beibehalten.
 - Es wurde klargestellt, dass sich die Regelung zur Bildung von latenten Steuern auf Buchwertdifferenzen bei der Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts (Tz. 27c des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11) auf den Geschäfts- oder Firmenwert i.S.d. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB bezieht.



- Zur Erleichterung des Verständnisses der Regelungen zur Behandlung von Buchwertdifferenzen beim erstmaligen Ansatz sowie der Folgebewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts i.S.d. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB wurde in die Begründung, dort in Tz. B6c, ein Beispiel aufgenommen.
 - Tz. 45a Satz 2 des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11 wurde umformuliert. Dabei wurde konkretisiert, dass im Falle konzerninterner Lieferungen oder Leistungen, bei denen das die Lieferung oder Leistung empfangende Unternehmen eine Personenhandelsgesellschaft ist, die Verwendung des Gewerbesteuersatzes dieses Unternehmens sowie des Körperschaftsteuersatzes zuzüglich Solidaritätszuschlag des Mutterunternehmens bei der Bewertung von latenten Steuern sinnvoll wäre.
 - Die Angabepflicht bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur Verwendung der anderen Steuersätze, als die Steuersätze des die Lieferung oder Leistung empfangenden Unternehmens bei der Zwischenergebniseliminierung, wurde aus der Begründung (Tz. B10b des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11) in den Standardtext, dort in die neue Tz. 45b, verortet.
 - Die Regelung zur Behandlung von latenten Steuern auf GuV-neutral entstandene temporäre Differenzen (Tz. 51 des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11) wurde umformuliert. Dabei wurde klargestellt, dass nicht nur die Bildung, sondern auch die Auflösung latenter Steuern in solchen Ausnahmefällen GuV-neutral zu erfolgen hat.
 - Zur Erleichterung des Verständnisses der Regelungen zur Behandlung von latenten Steuern auf GuV-neutral entstandene temporäre Differenzen wurde in die Begründung, dort in Tz. B12a, ein Beispiel aufgenommen.
- 12 Ferner werden durch DRÄS 11 Verweise in DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* auf den DRS 3 *Segmentberichterstattung* aktualisiert, da DRS 3 durch den Nachfolgestandard DRS 28 *Segmentberichterstattung* ersetzt wurde.
- 13 Schließlich wird durch DRÄS 11 eine redaktionelle Änderung in DRS 26 *Assoziierte Unternehmen* vorgenommen.